

# Datenschutzinformation zur Erhebung der Aquakulturproduktion

Zuletzt aktualisiert am 28.09.2023

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erhebung zur Aquakulturproduktion.

## Name und Anschrift der Verantwortlichen

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien  
Telefon: +43 1 711 28-0  
E-Mail: [office@statistik.gv.at](mailto:office@statistik.gv.at)  
Website: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

## Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.<sup>a</sup> Maria-Christine Bienzle  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13, 1110 Wien  
E-Mail: [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at)

## Allgemeines zur Erhebung

Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten jährliche Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten binnen zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres eine Statistik über die Aquakulturproduktion zu erstellen.

## Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 762/2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten idgF
- Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Aquakulturproduktion 2012 (Aquakultur-Statistikverordnung 2012), BGBl. II Nr. 344/2012 idgF
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF

## Meldepflicht

Gemäß §6 Aquakultur-Statistikverordnung 2012, BGBl. II Nr. 344/2012 idgF, iVm §9 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, besteht bei der Erhebung zur Aquakulturproduktion Auskunftspflicht.

Gemäß §9 Aquakultur-Statistikverordnung 2012, BGBl. II Nr. 344/2012 idgF sind ehemalige Inhaber:innen statistischer Einheiten zur Mitwirkung an der Feststellung der neuen auskunftspflichtigen Person verpflichtet. Die Angaben zur vermarkteten BIO-Menge sind freiwillig.

## Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Gemäß §11 Aquakultur-Statistikverordnung 2012, BGBl. II Nr. 344/2012 idgF, werden die erhobenen Einzeldaten zur Aufnahme ins land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) an das BML (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) übermittelt.

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine.

## Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß §15 in Verbindung mit §5 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF, sowie im Rahmen des Registers der statistischen Einheiten gemäß §25a Bundesstatistikgesetz 2000.

Die zur Statistik über die Aquakulturproduktion gemäß §25a Bundesstatistikgesetz 2000 gespeicherten personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß §3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000.

Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des §§31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

## Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Gemäß Aquakultur-Seuchenverordnung, BGBl. II Nr. 315/2009 idgF, muss die Haltung von Wassertieren bzw. die Genehmigung von Aquakulturbetrieben bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde registriert werden. Diese Daten werden zentral im Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) gespeichert. Für den Versand der jährlichen Erhebungsunterlagen zur Aquakulturproduktion werden Verwaltungsdaten (Name, Adresse, Unternehmenskennzahl) aus dem Verbrauchergesundheitsinformationssystem genutzt.

## Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der DSGVO stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Die Statistik über die Aquakulturproduktion sieht eine gesetzliche Auskunftspflicht vor, daher kommt das Recht auf Löschung, Datenübertragbarkeit sowie auf Widerspruch nicht zur Anwendung. Um Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at) oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

## Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden:

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40–42, 1030 Wien  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)